



Auszug aus dem Protokoll des Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

16.04.1 Initiativen, Anfragen

Einzelinitiative; Stutz Stefan, Mindestabstand von Windenergieanlagen

Stefan Stutz, Chrüzli 1, 8465 Rudolfinen (Trüllikon), hat mit Schreiben vom 26. August 2024 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes nachfolgendes Begehren eingereicht:

Initiativtext

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Trüllikon vom 16.02.2009 ist mit folgendem neuen Artikel zu ergänzen:

Art. 38, Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Begründung:

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig. Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Presslufthämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr

ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches:

Der Gemeinderat hat die eingereichte Initiative auf die formelle und materielle Gültigkeit geprüft. Der Gegenstand der Initiative fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die formellen Vorgaben sind erfüllt.

Übergeordnetes Recht:

Im Rahmen der materiellen Prüfung musste unter anderem beurteilt werden, ob die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/ 149/2021) zulässig. Entsprechend wurden Mindestabstandsanträge zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH), Stäfa (ZH) und Dägerlen (ZH) von den jeweiligen Gemeinden für gültig erklärt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat jedoch in jüngster Vergangenheit Mindestabstände für Windkraftanlagen nicht genehmigt. Diesbezügliche Änderungen der Bau- und Zonenordnungen wurden als nicht gesetzeskonform eingestuft. Verschiedene Gemeinden haben gegen diesen Entscheid Rekurs eingelegt. Diese Verfahren sind bis heute nicht rechtskräftig. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht über die Sachlage befinden muss.

Da zurzeit noch keine konkrete Rechtssprechung vorliegt, hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Initiative nicht gegen öffentliches Recht verstösst.

Gültigerklärung der Initiative

Mit Beschluss vom 17. September 2024 hat der Gemeinderat die Initiative als gültig erklärt. Am 4. Oktober 2024 wurde die Gültigerklärung amtlich publiziert. Dagegen ist kein Rekurs eingereicht worden.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Februar 2025 die Unterstützung der Initiative beschlossen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 die Annahme der Initiative und die entsprechende Ergänzung der Bau- und Zonenordnung.

Vorgehen bei einer Annahme der Initiative

Der Gemeinderat wird bei einer Annahme das Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, einleiten.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist damit zu rechnen, dass die Baudirektion des Kantons Zürich die beantragte Änderung als nichtgenehmigungsfähig einstuft. Dagegen kann das Rechtsmittel ergriffen werden. Bei einer Nichtgenehmigung wird der Gemeinderat die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Diskussion

Der Initiant Stefan Stutz erläutert die Beweggründe für die Einreichung der Einzelinitiative. Weiter geht er im Detail auf den Inhalt ein.

Ein Fragesteller erkundigt sich beim Initianten, warum genau die Distanz von 1'000 Metern definiert und warum die Initiative zum jetzigen Zeitpunkt eingereicht wurde. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bestehe kein Handlungsdruck. Der Initiant beantwortet die Frage zur Zufriedenheit des Fragestellers. Die Distanz ist abgeleitet von Regelungen an anderen Standorten im Ausland sowie der mutmasslichen Lärmeinwirkung.

Die Frage des Zeitdruckes wird nochmals aufgeworfen. Aufgrund der laufenden Verfahren könnte der Artikel auch in die pendente Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung übernommen werden. Die Gemeindepräsidentin erläutert, dass die Überarbeitung laufe, aber noch einiges an Zeit benötige.

Ein Fragesteller erkundigt sich nach der Dauer der Behandlung der laufenden Rekurse vor dem Bundesgericht. Zur mutmasslichen Dauer kann nichts gesagt werden, da diese nicht bekannt ist.

Eine Fragestellerin erkundigt sich nach den Besitzverhältnissen der Grundstücke im vorgesehenen Perimeter. Werden private Eigentümer enteignet? Die Gemeindepräsidentin erklärt, dass es überwiegend private Besitzer sind und seitens des Kantons zurzeit die Haltung besteht, dass es zu keinen Enteignungen kommen soll.

Es wird aus der Versammlung moniert, dass das Weinland ein denkbar ungünstiger Standort (u.a. intakte Landschaft) für Windenergieanlagen ist. Die Gemeindepräsidentin erwidert, dass dies im Rahmen der sehr umfassenden Vernehmlassungsantwort gewürdigt wurde.

Eine weitere Frage wird bezüglich der Zusammenarbeit resp. Absprachen zwischen den Weinländer Gemeinden gestellt. Die Gemeindepräsidentin führt aus, dass die Mitarbeit je nach Betroffenheit der einzelnen Gemeinden erfolge. Die Gemeinde Trüllikon hat die sehr umfassende Vernehmlassungsantwort, verfasst von einem Juristen, den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Eine Fragestellerin fragt, ob die Regelung auch für aktuell nicht bebaute Bereiche der Bauzonen gelte. Der Initiant bejaht dies. Sie stellt fest, dass eine Bebauung gewisse Standorte mit dieser Regelung dann verunmöglichen würden.

Abstimmung und Beschluss

Der Einzelinitiative von Stefan Stutz, Rudolfingen, betreffend «Mindestabstand von Windenergieanlagen» **wird mit 46 Ja zu 7 Nein-Stimmen zugestimmt** und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Trüllikon vom 16. Februar 2009 mit folgendem neuen Artikel ergänzt:

Art. 38, Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Ordnungsantrag:

Markus Lüscher, Trüllikon, stellt nach Art. 86 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 10 der Gemeindeordnung einen Ordnungsantrag für eine nachträgliche Urnenabstimmung. Dafür wird die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten benötigt (21 Stimmberechtigte).

Die Gemeindepräsidentin erklärt den Ordnungsantrag als gültig und schreitet zur Abstimmung. Der Antrag erhält 18 Ja-Stimmen. Die geforderte Dreittelsmehrheit ist nicht erreicht und der Antrag entsprechend abgelehnt.

* * * * *

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Amt für Raumentwicklung (ARE), Postfach, 8090 Zürich (7-fach)
- Ingesa AG, Stefan Gilg, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
- GR Manfred Löffler
- Gemeindekanzlei
- Akten

GEMEINDEVERSAMMLUNG TRÜLLIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber 



Claudia Gürtler

Matthias Hildebrandt

Versandt:

BESCHEINIGUNG
Gegen diese/n Entscheid/Wahl/Abstimmung
ist bis heute kein Rechtsmittel eingegangen.
Andelfingen, den 31. Juli 2025

BEZIRKSRATSKANZLEI ANDELFINGEN

